



4000.355

**Gesetz über die Einführung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (EG zum KVG), Teilrevision (individuelle Prämienverbiligung); Auswertung der Vernehmlassung**

**A. Eingeladene**

- Gemeinden und ihre Organisationen (25)
  - Bühler, Gais, Grub, Heiden, Herisau, Hundwil, Lutzenberg, Rehetobel, Reute, Schöngengrund, Schwellbrunn, Speicher, Stein, Teufen, Trogen, Urnäsch, Wald, Waldstatt, Walzenhausen, Wolfhalden
  - Gemeindepräsidienkonferenz von Appenzell Ausserrhoden
  - Gemeindegemeinschaftskonferenz von Appenzell Ausserrhoden
  - Berufsbeistandschaft Hinterland, Berufsbeistandschaft Mittelland, Berufsbeistandschaft Vorderland
  
- Politische Parteien (13)

Die Junge Mitte Appenzell Ausserrhoden, Die Mitte Appenzell Ausserrhoden, EDU Appenzellerland, EVP Appenzell Ausserrhoden (EVP), FDP.Die Liberalen Appenzell Ausserrhoden (FDP), GLP Appenzellerland, Junge Grüne Appenzellerland, Jungfreisinnige Ausserrhoden, JSVP AR, JUSO Appenzellerland (JUSO), SP Appenzell Ausserrhoden (SP), SVP Appenzell Ausserrhoden (SVP), Parteiunabhängige Appenzell Ausserrhoden (PU)
  
- Verbände und Organisationen (42)
  - Apothekerverband St. Gallen/Appenzell
  - Appenzellische Ärztesgesellschaft
  - ARTISET Appenzellerland
  - Augenoptik Verband Schweiz Sektion AR
  - Augenoptikerverband Verband Schweiz
  - AvenirSocial
  - Bauernverband AR
  - Dachverband Komplementärmedizin
  - Deutschschweizer Logopädinnen und Logopädenverband



- Ethikrat
- Forum Betriebliches Gesundheitsmanagement Ostschweiz
- Frauenzentrale Appenzellerland
- Gewerbeverband Appenzell Ausserrhoden
- Gewerkschaftsverbund Appenzell Ausserrhoden
- Industrie- und Handelskammer St. Gallen-Appenzell
- Industrieverein Appenzell Ausserrhoden
- Kantonaler Seniorinnen- und Seniorenrat (KSR-AR)
- kibesuisse
- KiTAS AR – Gemeinsam für die Kleinsten
- Krebsliga Ostschweiz
- Lungenliga St. Gallen-Appenzell
- NVS Naturärzte Vereinigung Schweiz
- Opferhilfe SG-AR-AI
- Organisation der Arbeitswelt Alternativmedizin Oda AM
- Organisation der Arbeitswelt KomplementärTherapie OdA KT
- Pro Infirmis St. Gallen-Appenzell-Glarus
- Pro Juventute, Regionalstelle Ostschweiz
- Pro Senectute Appenzell Ausserrhoden
- Rheumaliga SG, GR, AI/AR und Fürstentum Liechtenstein
- santésuisse, Die Schweizer Krankenversicherer
- SBK Berufsverband Pflege Sektion St. Gallen, Thurgau, Appenzell
- Schweizerischer Drogistenverband Sektion SG/TG/AR/AI
- Schweizerischer Gehörlosenbund SGB-FSS
- Schweizerisches Rotes Kreuz beider Appenzell
- SHV Schweizerischer Hebammenverband Sektion Ostschweiz
- Spitex Verband SG/AR/AI
- Tagesfamilien AR
- Tierärztegesellschaft der Kantone SG AR AI
- Travail.Suisse Ostschweiz



## Appenzell Ausserrhoden

- Verband für Seniorenfragen SG-AR-AI
- Zahnärzte-Gesellschaft SSO-St. Gallen-Appenzell
- Forum Mann
  
- Anstalten (3)
  - Gemeinsame Einrichtung KVG
  - Spitalverbund Appenzell Ausserrhoden
  - Sozialversicherungen AR
  
- Angestelltenvertretungen (3)
  - Verbändekonferenz
  - LAR, Lehrerverein Appenzell A.Rh.
  - Staatspersonalverband Appenzell Ausserrhoden
  
- Kirchen (2)
  - Evangelisch-reformierter Kirchenrat beider Appenzell
  - Verband römisch-katholischer Kirchgemeinden
  
- Kantonale Behörden (4)
  - Obergericht
  - Kantonsgericht
  - Finanzkontrolle
  - Datenschutz-Kontrollorgan AR
  
- Zusätzliche Teilnehmende (2)
  - Ausserrhodische Kulturstiftung
  - Pensionskasse AR



### B. Verzicht auf Stellungnahme

- Gemeinden und ihre Organisationen
  - Speicher
- Verbände und Organisationen
  - Bauernverband AR
  - Spitex Verband SG/AR/AI
- Kirchen
  - Evangelisch-reformierter Kirchenrat beider Appenzell
- Kantonale Behörden
  - Obergericht
  - Kantonsgericht
- Zusätzliche Teilnehmende
  - Ausserrhodische Kulturstiftung
  - Pensionskasse AR



## C. Auswertung der Vernehmlassungsantworten

### 1. Allgemeine Anträge und Bemerkungen

Antrag / Bemerkungen	Bemerkungen des Regierungsrates
<b>Allgemeine Bemerkungen</b>	
<b>Hundwil</b> unterstützt die Vorlage. Die Gemeinden seien darauf angewiesen, dass die individuelle Prämienverbilligung (IPV) für berechnigte Personen zugänglich bleibt und das Verfahren einfach umsetzbar sei. Eine administrative Entlastung sowie eine praxisnahe Umsetzung seien wichtig, um die Unterstützung gezielt und nachhaltig sicherzustellen. Insbesondere der Bezug für Personen, welche Sozialhilfe beziehen, sei für die Gemeinden essenziell.	
<b>Gais</b> nimmt die Vorlage zur Kenntnis und hat keine Einwände.	
<b>Gemeindepräsidienkonferenz</b> stimmt der Vorlage im Grundsatz zu. Es sei zudem zu beachten, dass von der Sozialhilfe abhängige Menschen weiterhin von einer vollen Prämienverbilligung profitieren könnten. Es sei zwingend zu vermeiden, dass bisher sozialhilfeunabhängige Menschen mit kleinen Einkommen durch die Umsetzung in eine Sozialhilfeabhängigkeit geraten bzw. ihre finanzielle Situation verschlechtert werde.	Sozialhilfebeziehende haben weiterhin Anspruch auf eine vollständige Prämienverbilligung in der Höhe der Grundversicherung, jedoch höchstens auf die ganze Richtprämie (Art. 15 Abs. 1 EG zum KVG).
<b>Lutzenberg, Urnäsch, Wald, Schönengrund, Reute, Rehetobel, Waldstatt, Heiden</b> verweisen auf die Stellungnahme der Gemeindepräsidienkonferenz.	
<b>Trogen</b> heisst die Gesetzesänderung im Grundsatz gut. Die Vorgaben vom Bund seien klar definiert und schränken den Spielraum des Kantons- sowie Regierungsrates ein. Dadurch sei die Gefahr gebannt, dass die Höhe der Prämienverbilligung dem Spar-	



Antrag / Bemerkungen	Bemerkungen des Regierungsrates
<p>druck des Kantons zum Opfer falle. Kürzungen seien nur minim und innerhalb der vom Bund vorgegebenen Grenzen möglich. Und die Prämiensteigerung werden mit den angepassten Bundes- und neu Kantonsbeiträgen aufgenommen.</p> <p>Es werde begrüsst, dass alle Bezugsberechtigten weiterhin durch den Kanton angeschrieben und auf den Bezug der Prämienverbilligung hingewiesen würden. Wünschenswert wäre eine automatische Berechnung anhand der Steuerveranlagung und Auszahlung von Prämienverbilligung an die Bezugsberechtigten.</p> <p>Es seien Mehrkosten gegenüber dem heutigen System einzuberechnen. Durch die neu durch den Regierungsrat festzulegenden Grössen (insbesondere Obergrenzen des massgebenden Einkommens für eine Bezugsberechtigung, Selbstbehalt) solle die durchschnittliche Prämienverbilligung pro Person nicht über übermässig sinken, hingegen müsse der Anteil der Beziehenden deutlich (Ziel mindestens 30%) ausgeweitet werden.</p> <p>Im Weiteren wird auf die Ausführungen der Gemeindepräsidienkonferenz verwiesen.</p>	<p>Vgl. Ausführungen zu Art. 19.</p> <p>Das Ziel der Revision ist, dass die eingesetzten Mittel effektiver verteilt werden und mehr Anspruchsberechtigte finanziell entlastet werden können. Dabei sollte ein angemessener Betrag pro Kopf bereitgestellt werden.</p>
<p><b>EVP AR</b></p> <p>befürwortet im Grundsatz die angestrebte Verteilung der Kompetenzen zwischen Kantons- und Regierungsrat. Die Anpassung des Gesetzes sei schon seit langer Zeit dringend, da die aktuelle Situation mit der dysfunktionalen Verteilung der vorhandenen Mittel seit Jahren nicht befriedigend sei.</p> <p>Es fehle in einzelnen Bereichen die Konsequenz, um die vom Kantonsrat gesetzten Ziele effektiv zu erreichen. Es müsse gefragt werden, ob das Festhalten an den Faktoren Richtprämie und Versicherungsgrösse im Zeitalter von Vergleichsdiensten und Onlinebindung noch notwendig seien. Die Qualität von Versicherungsleistungen sei, wie die Zufriedenheitsbefragungen zeigen würden, weder von der Versicherungs-</p>	<p>In den vergangenen Jahren hat sich gezeigt, dass die Festlegung einer Richtprämie folgerichtig ist. Die Berechnung der Richtprämie soll den Druck auf die Versicherten erhöhen, zu einem günstigeren Versicherer zu wechseln.</p>

Antrag / Bemerkungen	Bemerkungen des Regierungsrates
<p>grösse noch von der Prämie abhängig. Die Definition von Mindestversichertenzahlen sei ein "Heimatschutz" für grössere Versicherungen.</p> <p>Die aktuelle Vergrösserung der Bezügerquote sei aus Sicht der EVP AR der anspruchsvoller werdenden finanziellen Situation geschuldet.</p> <p>Es stellen sich zudem Fragen rund um die Handhabung der IPV bei Wechsel von Sozialhilfe in Selbständigkeit, Stellenverlust etc. Es seien Beispiele bekannt, in denen es zu sehr anspruchsvollen finanziellen Situationen gekommen sei, weil der oder die Betroffene nicht auf die Thematik sensibilisiert worden sei. Es stelle sich die Frage, wie die Sensibilisierung für Betroffene und der Arbeitsstellen verbessert werden könne. Dasselbe gelte bei einem Zuzug aus einem anderen Kanton.</p>	<p>Im Rahmen des Vollzugs soll die Sensibilisierung aufgenommen werden, sodass den Betroffenen die Informationen zur Verfügung stehen.</p>
<p><b>PU</b></p> <p>Die Teilrevision habe seit längerem angestanden. Dass mit den Anpassungen gewartet worden sei, sei für die PU nachvollziehbar, da mit den beiden Initiativen zur Prämienverbilligung und dem indirekten Gegenvorschlag bekannt gewesen sei, dass nach der Abstimmung am 9. Juni 2024 auch das Bundesgesetz geändert würde.</p> <p>Im Bericht und Antrag solle darauf eingegangen werden, welche Stossrichtung der Regierungsrat mit dem Gesetz verfolgen wolle, wie die gestellten Ziele erreicht werden und welche Obergrenzen gelten (Berechnungsbeispiele). Die PU möchte bei der Behandlung einer Vorlage die Absicht kennen, um die potenzielle Wirksamkeit vor der Inkraftsetzung abschätzen zu können.</p> <p>Die IPV soll Versicherte in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen (Familien, Alleinerziehende, junge Erwachsene in Ausbildung sowie AHV-Beziehende) finanziell entlasten. Für Menschen ohne oder mit tiefen Einkommen bestehe mit der Sozialhilfe und den Ergänzungsleistungen ein gutes Auffangnetz. Bei der übrigen Bevölkerung leiste vor allem der Mittelstand seinen Beitrag, obwohl dieser immer wieder</p>	<p>Im Bericht und Antrag werden Beispiele aufgeführt, die die verschiedenen Berechnungen und deren Auswirkungen erläutern.</p> <p>Ziel der Vorlage ist, dass die eingesetzten Mittel effektiver verteilt werden und mehr Anspruchsberechtigte finanziell entlastet werden können. Dabei sollte ein angemessener Betrag pro Kopf bereitgestellt werden.</p>



Antrag / Bemerkungen	Bemerkungen des Regierungsrates
<p>einmal mit einer hohen Rechnung konfrontiert sei, die keine grossen Sprünge zuliesse. Die PU möchte sicherstellen, dass auch für diesen Teil der Bevölkerung Entlastungen möglich seien. Gemäss Rechenschaftsbericht (S. 93) seien rund 15,67 Mio. Franken für Sozialhilfebeziehende, Ergänzungsleistende und Verlustscheine verwendet worden. Die PU stellt die Frage, ob der verfügbare Betrag – abzüglich der Leistungen für Sozialhilfebeziehende, Ergänzungsleistungsbeziehende und die Verlustscheine – von rund 22,76 Mio. Franken angemessen sei. Diese Erkenntnisse seien für die Behandlung im Kantonsrat wichtig und die PU ersucht um eine transparente Verwendung dieser Zahlen.</p> <p>Die PU wünscht, dass die Quote von rund 24 % IPV-Beziehende gesteigert werde und die im Durchschnitt ausbezahlten Prämienverbilligungen tiefer ausfallen.</p> <p>Wie werde sichergestellt, dass bei Kindern die tatsächliche Prämienrechnung berücksichtigt werde? Ab dem 3. Kind sei es möglich, dass fast keine Prämie mehr bezahlt werden müsse (Familientarife).</p>	<p>Mit der Teilrevision wurde das Ziel gesetzt, dass mehr Personen als heute finanziell entlastet werden.</p> <p>Die Umsetzung einer Massnahme, wonach ab dem 3. Kind spezielle Regelungen gelten sollen, ist in der Praxis schwierig und ist heute auch nicht die Praxis. Es wäre mit einem unverhältnismässig grossen Aufwand zu rechnen.</p>
<p><b>Teufen</b></p> <p>heisst die Vorlage im Grundsatz gut. Die Gemeinde begrüsst die Ziele des Regierungsrates, die finanziellen Mittel für die IPV effektiver zu verteilen, um damit eine grössere Zahl von Personen finanziell zu entlasten. Die Prämienverbilligung soll insbesondere den Schwächsten zugutekommen. Es sei zwingend erforderlich, dass Menschen, die auf Sozialhilfe angewiesen seien, weiterhin uneingeschränkt von einer vollen Prämienverbilligung profitieren könnten. Gleichzeitig müsse unbedingt vermieden werden, dass Personen mit geringen Einkommen, die bisher nicht auf Sozialhilfe angewiesen gewesen seien, durch die Umsetzung der Prämienverbilligung in Sozialhilfeabhängigkeit geraten oder sich ihre finanzielle Situation verschlechtere. Im Übrigen wird auf die Eingabe der Gemeindepräsidienkonferenz verwiesen.</p>	



Antrag / Bemerkungen	Bemerkungen des Regierungsrates
<p><b>Walzenhausen</b></p> <p>unterstützt das Ziel des Regierungsrates, die finanziellen Mittel für die IPV effektiver zu verteilen. Es dürfe jedoch nicht zu einer Art «Giesskannenprinzip» verkommen. Es seien prioritär diejenigen Personen zu unterstützen, welche es im Lebensalltag notwendig hätten. Die IPV soll vor allem den sozial schlechter gestellten Teilen der Bevölkerung zugutekommen. Es sei zwingend zu beachten, dass von der Sozialhilfe abhängige Personen weiterhin von einer vollen Prämienverbilligung profitieren könnten. Weiter gelte es zwingend zu vermeiden, dass Leute mit kleinen Einkommen durch die Umsetzung der Prämienverbilligungen in eine Sozialhilfeabhängigkeit geraten resp. ihre finanzielle Situation dadurch verschlechtert würde. Insgesamt sei das heute bestehende Gesetz zugunsten der Bevölkerung adäquater ausgestaltet als die vorliegende Teilrevision.</p>	<p>Sozialhilfebeziehende haben weiterhin Anspruch auf eine vollständige Prämienverbilligung in der Höhe der Grundversicherung, jedoch höchstens auf die ganze Richtprämie (Art. 15 Abs. 1 EG zum KVG).</p>
<p><b>SVP AR</b></p> <p>erachtet die Teilrevision grundsätzlich als nachvollziehbar und dringend notwendig. Es werde geschätzt, dass die finanziellen Auswirkungen aufgeführt worden seien. Im Gegenzug sei jedoch nicht ersichtlich, was mit den Änderungen genau erreicht werde. Wie werde die Quote der Bezüger geschätzt? Die SVP AR freue sich über eine entsprechende Simulation der Auswirkungen in der Vernehmlassungsauswertung. Es werde erwartet, dass auch nach der Teilrevision die IPV-Mittel über das Budget gesteuert werde. Die Parameter für die IPV müssten jährlich so ausgestaltet werden, dass im Rahmen vom Budget operiert werde.</p> <p>Von der Sozialhilfe abhängige Menschen müssten weiterhin von einer vollen Prämienverbilligung profitieren können.</p> <p>Die Zahlen von definitiven Steuerveranlagungen von vor zwei Jahren erscheinen tendenziell zu weit weg für die Beurteilung der im Moment befindlichen finanziellen Si-</p>	<p>Ziel der Vorlage ist, dass die eingesetzten Mittel, welche der Kantonsrat im Rahmen des Voranschlags bewilligt, effektiver verteilt werden und mehr Anspruchsberechtigte finanziell entlastet werden können. Der Regierungsrat legt dazu jährliche Parameter anhand der Richtprämien und verschiedenen Simulationen fest. Im Bericht und Antrag werden Beispiele aufgeführt, die die verschiedenen Berechnungen und deren Auswirkungen erläutern.</p> <p>Sozialhilfebeziehende haben weiterhin Anspruch auf eine vollständige Prämienverbilligung in der Höhe der Grundversicherung, jedoch höchstens auf die ganze Richtprämie (Art. 15 Abs. 1 EG zum KVG).</p> <p>Gestützt auf Art. 19 Abs. 1 EG zum KVG wird auf die letzte rechtskräftige Steuerveranlagung abgestellt. Sind keine Steuerdaten verfügbar oder nicht mehr aktu-</p>



Antrag / Bemerkungen	Bemerkungen des Regierungsrates
<p>uation. Eine Härtefallklausel sollte im Zusammenhang mit einer provisorischen Steuerveranlagung im betreffenden Jahr möglich sein, wobei im Grundsatz zu überlegen wäre, ob im Zuge der Teilrevision nicht eine Umstellung des Berechnungsgrundsatzes sinnvoll wäre. Ein Abstützen auf die Veranlagung der direkten Bundessteuer – auch wenn jemand aus einem anderen Kanton zuziehe – ergäbe eine breitere und zeitnahe Datengrundlage, was somit effektiver wäre.</p> <p>Rückforderungen müssten definitiv anhand genommen und umgesetzt werden.</p> <p>Die SVP fragt, wie es bei Teilzeitarbeitenden gehandhabt werde. Gebe es einen Ausgleichsmechanismus, wenn sich jemand entscheidet, weniger zu arbeiten?</p>	<p>ell, soll es neu möglich sein, auf die aktuellen Verhältnisse abzustellen. Die Geschachtelenden haben für den Nachweis eine Mitwirkungspflicht. Liegt keine rechtskräftige ausserrhodische Steuerveranlagung vor – bspw. wegen eines Zuzuges aus einem anderen Kanton – wird gestützt auf Art. 19 Abs. 2 EG zum KVG auf das steuerbare Einkommen in der neusten provisorischen ausserrhodischen Steuerveranlagung gemäss Selbstdeklaration abgestellt. Das Abstellen auf die Veranlagung der direkten Bundessteuer ist nicht geeignet, da dort das Vermögen nicht ausgewiesen wird.</p> <p>Der Aufwand für die Rückforderungen steht in keinem Verhältnis zum daraus zu erwartenden Ertrag. Es ist davon auszugehen, dass es sich bei potenziellen Rückforderungen um Einzelfälle handelt.</p> <p>Es ist keine Regelung vorgesehen. Die Einführung einer solchen Regelung macht nur Sinn, wenn die Einsparungen in einem angemessenen Verhältnis zum zusätzlichen Verwaltungsaufwand stehen. Es ist davon auszugehen, dass durch eine solche Regelung ein grosser Mehraufwand im Vollzug entstehen würde. Es müsste für jeden Einzelfall geprüft werden, ob nachvollziehbare Gründe für ein Teilzeitpensum vorliegen (bspw. Betreuungsaufgaben, gesundheitliche Einschränkungen, Weiterbildung etc.). Falls keine nachvollziehbaren Gründe vorliegen, müsste ein hypothetisches Einkommen angerechnet werden.</p>
<p><b>SP AR</b> begrüssst die Gesetzesrevision. Die Vorgaben vom Bund seien klar definiert und schränken den Spielraum des Kantons- sowie des Regierungsrates ein. Dadurch sei die Gefahr gebannt, dass die Höhe der Prämienverbilligung dem Spardruck des Kantons zum Opfer falle. Kürzungen seien nur minim und innerhalb der vom Bund vorgegebenen Grenzen möglich. Die Prämiensteigerung werde mit den angepassten Bundes- und neu Kantonsbeiträgen aufgenommen und die Kantone würden ver-</p>	



Antrag / Bemerkungen	Bemerkungen des Regierungsrates
<p>pflichtet, ihren Anteil zu leisten.</p> <p>Es seien Mehrkosten gegenüber dem heutigen System einzuberechnen. Durch die neu durch den Regierungsrat festzulegenden Grössen (insbesondere Obergrenzen des massgebenden Einkommens für die Bezugsberechtigung, Selbstbehalt) solle die durchschnittliche IPV pro Person nicht übermässig sinken, hingegen müsse der Anteil der Beziehenden deutlich (Ziel mindestens 30 %) ausgeweitet werden.</p> <p>Von der Sozialhilfe abhängige Menschen sollten weiterhin von einer möglichst vollständigen Prämienverbilligung profitieren können. Es sei zu vermeiden, dass bisher nicht von der Sozialhilfe abhängige Personen mit bescheidenen Einkommen durch die Umsetzung neu Sozialhilfe beziehen müssten bzw. sich deren finanzielle Situation verschlechtere.</p>	<p>Das Ziel der Revision ist, dass die eingesetzten Mittel effektiver verteilt werden und mehr Anspruchsberechtigte finanziell entlastet werden können. Dabei sollte ein angemessener Betrag pro Kopf bereitgestellt werden.</p> <p>Sozialhilfebeziehende haben weiterhin Anspruch auf eine vollständige Prämienverbilligung in der Höhe der Grundversicherung, jedoch höchstens auf die ganze Richtprämie (Art. 15 Abs. 1 EG zum KVG).</p>
<p><b>GLP Appenzellerland</b> begrüssst die vorgeschlagene Teilrevision und unterstützt das Ziel, die Breitenwirkung der IPV mit den verfügbaren finanziellen Mitteln zu verbessern.</p>	
<p><b>Pro Senectute, KSR-AR</b> begrüssst die Teilrevision und unterstützt die Steigerung der Effektivität sowie die Flexibilisierung.</p>	
<p><b>Die Mitte Appenzell Ausserrhoden</b> unterstützt die Zielsetzung des Vorhabens vollumfänglich. Die Mitte Appenzell Ausserrhoden begrüsst die Flexibilisierung der Eckwerte der individuellen Prämienverbilligung, damit mehr Menschen im Kanton Prämienverbilligung erhalten können, die einzelnen Auszahlungen dagegen nicht mehr so hoch ausfallen werden. Die Kosten des Kantons für die IPV sollten sich dabei im «normalen» oder «bisherigen» Rahmen weiterentwickeln. Die Gesetzesanpassung ermögliche eine breitere Verteilung der IPV, damit die auch für mittlere Einkommen drückenden Krankenkassenprämien</p>	



Antrag / Bemerkungen	Bemerkungen des Regierungsrates
angemessen entlastet werden könnten.	
<p><b>FDP AR</b> unterstützt den Vorschlag des Regierungsrates, die IPV effektiver zu verteilen. Die Auswirkung der Effizienzsteigerung sollte sich in geringeren Ausgaben widerspiegeln. Es solle nicht darum gehen, «mehr Personen finanziell zu entlasten als bisher», sondern darum, dort zu unterstützen, wo es wirklich notwendig sei.</p> <p>Die Verteilung der IPV müsse sich an der Wirkung orientieren und nicht an der Verteilung. Der Fokus auf die Anzahl der Beziehenden (Ziel: mehr Personen sollen profitieren) greife aus Sicht der FDP AR zu kurz. Entscheidend sei nicht die Quote der Empfängerinnen und Empfänger, sondern die gezielte Entlastung dort, wo sie am effektivsten sei. Eine automatische Ausweitung der Empfängerkreise sei nicht zielführend und trage nicht zu einer Kostenreduktion bei, obwohl diese absolut dringend sei.</p> <p>Die Zunahme der Kosten sei beachtlich. In den vergangenen sieben Jahren seien die Ausgaben des Kantons von 11,63 Mio. Franken auf 17,51 Mio. Franken, also um mehr als 50 % gestiegen. Zusätzlich zu den aufgewendeten Zusatzkoten von 6 Mio. Franken seien auch die Leistungen des Bundes um 3 Mio. Franken angestiegen. Die Unterstützung durch den Bund dürfe nicht darüber hinwegtäuschen, dass auch dies staatliche Leistungen seien, die von Bürgerinnen und Bürgern aufgebracht werden müssten.</p> <p>Der zweite Teil der Teilrevision – die Umsetzung des indirekten Gegenvorschlags des Parlaments zur «Prämien-Entlastungs-Initiative» auf Kantonsebene – wird seitens der FDP AR gutgeheissen. Es müsse verhindert werden, dass mit der vorliegenden Teilrevision die Gesamtsumme der ausgeschütteten Mittel erhöht wird. Wenn die Prämienzahllast der einzelnen Versicherten über immer höhere Prämien-</p>	<p>Das Ziel der Revision ist, dass die eingesetzten Mittel effektiver verteilt werden und mehr Anspruchsberechtigte finanziell entlastet werden können. Dabei sollte ein angemessener Betrag pro Kopf bereitgestellt werden.</p>



Antrag / Bemerkungen	Bemerkungen des Regierungsrates
<p>verbilligungen so gedämpft werde, dass kein Reformdruck entstehe, werde sich an der kritischen Entwicklung der Gesundheitskosten nichts ändern.</p> <p>Die FDP AR steht der Behauptung unter Abschnitt C. des erläuternden Berichts, wonach die vorgeschlagene Änderung «keine finanziellen, organisatorischen oder personellen Auswirkungen» habe, kritisch gegenüber.</p> <p>Das Problem der steigenden Kosten im Gesundheitswesen werde nicht gelöst, indem immer mehr IPV ausbezahlt werde, im Gegenteil, das Kostenbewusstsein werde dadurch geschwächt.</p> <p>Die Entwicklungen der Kosten im Gesundheitswesen seien dramatisch. Nach Auffassung der FDP AR müsse alles darangesetzt werden, eine weitere Steigerung der Ausgaben zu verhindern.</p>	
<p><b>Herisau</b></p> <p>begrüssst und befürwortet grundsätzlich die Zielsetzungen des Regierungsrates, die finanziellen Mittel für die IPV im Kanton effektiver zu verteilen und mehr Personen monetär zu entlasten. Mit der Teilrevision dürften auf keinen Fall negative Auswirkungen für die Gemeinden einhergehen, zudem sollen aktuelle Probleme oder Missstände behoben werden.</p> <p>Von der Sozialhilfe abhängige Personen müssten weiterhin von einer vollen Prämienverbilligung profitieren können. Damit könne eine Kostenverschiebung zu Lasten der Gemeinden sowie eine allfällige Erhöhung der Fallzahlen bei den Sozialhilfestellen vermieden werden. Es sei zu vermeiden, dass bisher sozialhilfeunabhängige Personen und Familien mit kleinen Einkommen durch die Anpassungen in eine Sozialhilfeabhängigkeit geraten.</p>	<p>Sozialhilfebeziehende haben weiterhin Anspruch auf eine vollständige Prämienverbilligung in der Höhe der Grundversicherung, jedoch höchstens auf die ganze Richtprämie (Art. 15 Abs. 1 EG zum KVG).</p>



Antrag / Bemerkungen	Bemerkungen des Regierungsrates
<p>Bei Kindern und jungen Erwachsenen in Ausbildung in armutsbetroffenen Familien solle nicht nur der bundesrechtliche Mindestprozentsatz von 80 % bzw. 50 % der Prämie verbilligt werden. Genau diese schutzwürdigen Personengruppen sollten bei einer effektiveren Verteilung der IPV geschützt und entsprechend besser unterstützt werden.</p>	<p>Der Regierungsrat hat weiterhin die Möglichkeit, die Mindestprozentsätze zu steuern.</p>
<b>Steuerung durch den Regierungsrat</b>	
<p><b>Walzenhausen</b> hält fest, dass der Regierungsrat durch die vorliegende Teilrevision weitreichende Kompetenzen erhalte. Er steuere neu die Bezugsgrenzen, die Prozentsätze, die Einkommensdefinition sowie die Informationsflüsse mit Versicherern etc. Dadurch nehme die Demokratieförderung zu, da die politische Kontrolle und parlamentarische Transparenz, Auseinandersetzung und Würdigung reduziert würden. Die Diskussion und Verantwortung seien breit abzustützen und nicht nur auf die Schultern des Regierungsrates zu verlagern. Die Verschiebung der Entscheidkompetenz von klaren gesetzlichen Vorgaben hin zu variablen Exekutiventscheidungen gestalte das System für Versicherte deutlich unübersichtlicher und schwer kalkulierbar.</p>	
<p><b>PU</b> merkt an, dass die Vorlage mit der Übertragung von Kompetenzen an den Regierungsrat zwar an Flexibilität gewinne, der Kantonsrat aber damit eigene Steuerungsmöglichkeiten aus der Hand gebe. Falls eine Verordnung vorgesehen sei, müsse diese zur zweiten Lesung vorliegen.</p>	
<p><b>GLP Appenzellerland</b> begrüsst die Entschlackung des geltenden Rechts und die klare Kompetenzaufteilung: Der Kantonsrat definiert das sozialpolitische Ziel, der Regierungsrat regelt die Umsetzung.</p>	
<p><b>Die Mitte Appenzell Ausserrhoden</b> erachtet die vorgeschlagene Aufgabenteilung zwischen Gesetz, Kantons- und Regie-</p>	



Antrag / Bemerkungen	Bemerkungen des Regierungsrates
rungsrat als angemessen und jeweils auf der richtigen Flughöhe.	
<b>Gesuchstellung / Automatische Berechnung</b>	
<b>EVP AR</b> setzt sich für die Einführung eines Automatismus für die IPV ein. Es könne nicht sein, dass für Sozialhilfe- und EL-Bezüger die Gemeinden die Gesuchstellung übernehmen, während die übrigen Beziehenden sich selbst darum bemühen. Dieser Ansatz gehe von der irrigen Annahme aus, dass alle übrigen potenziellen Bezüger das System IPV verstehen und mit Terminen und komplexen Texten umgehen können. Es sei die Tatsache erwähnt, dass ca. 25 % der Schweizer Bevölkerung unter einer Lese- und/oder Schreibschwäche leiden würden. Weiter bestehe zum Teil bei älteren Personen, aber auch bei Menschen mit Migrationshintergrund gewisse Bedenken, finanzielle Mittel vom Staat anzunehmen. Die einen seien der Ansicht, dass «es schon irgendwie gehen müsse», die anderen befürchteten Nachteile bei der Niederlassung oder der Einbürgerung.	Vgl. Ausführungen zu Art. 19.  In Appenzell Ausserrhoden werden jährlich aufgrund der Steuerdaten die potenziell Anspruchsberechtigten für die IPV ermittelt. Diese erhalten von der SOVAR ein vorausgefülltes Antragsformular für den Bezug der IPV. Dieses Formular muss nur noch geprüft, unterzeichnet und eingereicht werden. Zusätzlich zum Antragsformular erhalten diese Personen ein Begleitschreiben, in welchem das Vorgehen zum Erhalt von IPV erläutert wird. Falls das Formular mit Begleitschreiben eine Herausforderung darstellt, haben sowohl die angeschriebenen als auch weitere potenziell anspruchsberechtigte Personen die Möglichkeit, bei der SOVAR oder der Gemeinde nachzufragen und um Hilfestellung zu bitten. Der Bezug von IPV ist zudem nicht der einzige staatliche Beitrag, dessen Anspruch mit einem Antrag geltend gemacht werden muss.
<b>SP AR</b> begrüssst, dass alle potenziell Bezugsberechtigten weiterhin durch den Kanton angeschrieben und auf die mögliche Berechtigung zum Bezug der Prämienverbilligung hingewiesen würden. Die SP AR fordert, dass neu eine automatische Berechnung des Anspruchs sowie der Höhe der Prämienverbilligung anhand der Steuerveranlagung durch die kantonale Verwaltung erfolgt. Damit würde der Prozess der Gesuchstellung vereinfacht, effizienter gemacht und eine automatisierte Auszahlung an die Berechtigten ermöglicht.	Vgl. Ausführungen zu Art. 19.  Der Prozess der Gesuchstellung ist bereits sehr vereinfacht. Die potenziell Anspruchsberechtigten für die IPV erhalten von der SOVAR ein vorausgefülltes Antragsformular für den Bezug der IPV. Dieses Formular muss nur noch geprüft, unterzeichnet und eingereicht werden. Zusätzlich zum Antragsformular erhalten diese Personen ein Begleitschreiben, in welchem das Vorgehen zum Erhalt von IPV erläutert wird. Zudem ist der Bezug von IPV nicht der einzige staatliche Beitrag, dessen Anspruch mit einem Antrag geltend gemacht werden muss.
<b>GLP Appenzellerland</b> schlägt vor, den IPV-Anspruch direkt und automatisiert anhand der Steuerdaten zu ermitteln und die Begünstigten über ihren Anspruch zu informieren, um den Prozess	Vgl. Ausführungen zu Art. 19.  Mit dem jetzigen System der Antragstellung können Personen, welche keine IPV



<b>Antrag / Bemerkungen</b>	<b>Bemerkungen des Regierungsrates</b>
<p>effizienter zu gestalten und sicherzustellen, dass anspruchsberechtigte Personen ihre Prämienverbilligung erhalten würden. Es solle möglich sein, auf die Auszahlung zu verzichten (Verzichtserklärung) oder eine Anpassung zu beantragen, wenn die aktuellen finanziellen Verhältnisse sich im Vergleich zu den Steuerdaten deutlich verändert hätten.</p>	<p>wollen, auf die Einreichung eines Gesuchs verzichten. Der neu geschaffene Art. 19 Abs. 4 EG zum KVG sieht vor, dass auf die tatsächlichen Verhältnisse abzustellen ist, wenn keine Steuerdaten vorliegen oder diese offenkundig nicht mehr aktuell sind. Die Gesuchstellenden haben für den Nachweis eine Mitwirkungspflicht.</p>
<p><b>SVP AR</b> begrüsst, dass am jetzigen Prinzip der Antragsstellung festgehalten werde. Alles andere würde zu unnötigen Mehrkosten und höherem Verwaltungsaufwand führen.</p>	

**2. Anträge und Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln**

Vernehmlassungs-Entwurf	Antrag / Bemerkungen	Bemerkungen des Regierungsrates
<b>Art. 3 Zuständigkeiten</b> <b>a) Kantonsrat</b>		
<sup>1</sup> Der Kantonsrat bestimmt das sozialpolitische Ziel der Prämienverbilligung.	<p><b>EVP AR</b> fragt, wie die Doppelung von Art. 3 Abs. 1 und Art. 11 Abs. 2 zu verstehen sei. Gehe es darum, dass in Art. 3 nur die Zuständigkeit des Kantonsrats geregelt werde, während es in Art. 11 um das effektive sozialpolitische Ziel gehe? Oder hätten die Artikel eine unterschiedliche Bedeutung und seien sowohl die Breite der Berechtigten (Anzahl) wie auch die Höhe der IPV im Verhältnis zum massgebenden Einkommen wichtig?</p> <p>Mit welchen Informationen zu diesen beiden Themen werde der Kantonsrat beliefert, damit eine fundierte Entscheidung gefällt werden könne?</p>	<p>Art. 3 Abs. 1 definiert die Zuständigkeit für die Festlegung des sozialpolitischen Ziels. Art. 11 Abs. 2 bestimmt das sozialpolitische Ziel und verweist dafür auf Art. 65 Abs. 1<sup>ter</sup> nKVG.</p> <p>Dem Kantonsrat stehen der Rechenschaftsbericht sowie der Aufgaben- und Finanzplan zur Verfügung. Das Bundesamt für Gesundheit veröffentlicht zudem verschiedene Daten im Zusammenhang mit der IPV.</p>
	<p><b>PU</b> fragt, in welchem Abstand der Kantonsrat das Ziel festlegen könne.</p> <p>fragt nach dem Verhältnis von Art. 3 und Art. 11.</p>	<p>Anpassung: Festlegung mindestens alle vier Jahre.</p> <p>Vgl. Antwort zu EVP AR zu Art. 3.</p>
	<b>Schwellbrunn</b> Zustimmung.	
	<b>GLP Appenzellerland</b> Einverstanden.	

Vernehmlassungs-Entwurf	Antrag / Bemerkungen	Bemerkungen des Regierungsrates
	<p>Der Bezug zum Budget sollte jedoch weiterhin gesetzlich verankert bleiben, da das sozialpolitische Ziel stets im Kontext der finanziellen Rahmenbedingungen zu beurteilen sei. Deshalb werde angeregt, den bisherigen Abs. 1 als neuen Abs. 2 beizubehalten:</p> <p>«<sup>2</sup> Der Kantonsrat legt im Rahmen des Voranschlages unter Berücksichtigung der Mindestvorgaben des Bundes sowie der sozialpolitischen Zielsetzung jährlich die Höhe des Kantonsbeitrages an die Prämienverbilligung fest.»</p>	<p>Der Bezug zum Budget wurde gestrichen, um den Erlass zu verschlanken. Der Kantonsrat hat im Rahmen der Genehmigung des Voranschlags ohnehin über die kantonalen Mittel für die IPV zu bestimmen.</p>
	<p><b>FDP AR</b> merkt an, dass im erläuternden Bericht nichts dazu stehe, in welchem Rhythmus der Kantonsrat über das sozialpolitische Ziel bestimmt («eine periodische Überprüfung ist angezeigt...»).</p> <p>Die FDP AR schlägt vor, dass genau definiert wird, in welchem Rhythmus die Leistungen überprüft werden, z. B. einmal pro Legislatur.</p>	<p>Vgl. Ausführungen zu PU zu Art. 3.</p>
<p><b>Art. 4 b) Regierungsrat</b></p>		
<p><sup>1</sup> Der Regierungsrat legt jährlich im Rahmen der Prämienverbilligung fest:</p> <p>d) die Prämienverbilligung in Prozenten der Richtprämien.</p>	<p><b>EVP AR</b> fragt, welche Absicht der Regierungsrat mit der Ausweitung der Kompetenz, den Prozentsatz der Prämienverbilligung auf alle Versicherten auszuweiten habe und welche Auswirkungen dies habe?</p>	<p>Mit der vorgesehenen Regelung ist eine bessere respektive breitere Steuerung möglich.</p>
	<p><b>PU</b> hält fest, dass der ursprüngliche Wortlaut besser sei. Die PU</p>	<p>Vgl. Antwort zu EVP zu Art. 4.</p>

Vernehmlassungs-Entwurf	Antrag / Bemerkungen	Bemerkungen des Regierungsrates
	fragt, weshalb er geändert worden sei. Der Wortlaut könnte wie folgt abgeändert werden: «den Prozentsatz der Prämienverbilligung der Richtprämien für Kinder und junge Erwachsene in Ausbildung nach Massgabe der Bundesgesetzgebung». Ein Beispiel wäre hilfreich.	
	<b>Schwellbrunn</b> Zustimmung.	
	<b>Walzenhausen</b> bemerkt, dass die Umstellung die Transparenz erschwere und die Berechnung für Betroffene undurchsichtiger mache. Es entstehe die Gefahr einer nicht nachvollziehbaren Formelverwaltung.	Das jetzige System, welches bereits für Kinder und junge Erwachsene in Ausbildung gilt, wird neu auch bei den Erwachsenen angewendet.
<b>Art. 11 Zweck und Ziel</b>		
<sup>2</sup> Der Kantonsrat legt als sozialpolitisches Ziel fest, welchen Anteil die verbleibende Prämienlast am verfügbaren Einkommen der Versicherten höchstens ausmachen darf.	<b>EVP AR</b> erwähnt, dass gemäss erläuterndem Bericht des Regierungsrates das sozialpolitische Ziel nicht jedes Jahr festgelegt werden müsse. Dazu gebe es in Art. 11 keine Aussage. Der Kantonsrat könnte somit davon abweichen. Aufgrund welcher Bestimmung komme der Regierungsrat zu seinen Ausführungen im erläuternden Bericht?	Vgl. Antwort zu PU zu Art. 3.
	<b>SVP AR</b> fragt, was «sozialpolitische Ziele» bedeute.	Die IPV ist eine sozialpolitische Massnahme, die als Ausgleich zum System der Kopfprämie besteht. Die Definition richtet sich nach Art. 65 Abs 1 <sup>ter</sup> nKVG.
	<b>SP AR</b> erwähnt, dass die Festhaltung des sozialpolitischen Ziels bzw. die Höhe des Anteils am verfügbaren Einkommen im Gesetz	Vgl. Antwort zu PU zu Art. 3.  Die Festlegung des sozialpolitischen Ziels im Gesetz wäre

Vernehmlassungs-Entwurf	Antrag / Bemerkungen	Bemerkungen des Regierungsrates
	<p>erfolge. Dies entgegen den Ausführungen im erläuternden Bericht, welche einen Kantonsratsbeschluss vorsehen würden.</p> <p>Wenn das sozialpolitische Ziel nicht im Gesetz verankert werde, fordere die SP AR mindestens eine mehrjährige Festlegung des Ziels (nicht unter 3 Jahren) und ein klares Prozedere zu welchem Zeitpunkt eine Änderung des sozialpolitischen Zieles beantragt werden könne. Dabei biete sich der Frühling/Sommer mit Vorliegen des Rechenschaftsberichtes an.</p> <p>Es sei nicht klar, wie das verfügbare Einkommen berechnet bzw. definiert werde. Entspreche es dem massgebenden Einkommen oder werde eine andere Berechnungsmethode angewendet? Dies sollte im bisherigen Artikel 2 unter Begriffen neu definiert und festgehalten werden.</p> <p>Es stelle sich ebenfalls die Frage, was gemäss den gesetzlichen Vorgaben geschehe, wenn das festgelegte sozialpolitische Ziel nicht erreicht werde. Werde der zur Verfügung stehende Betrag trotzdem aufgebraucht bzw. bei Bedarf mehr Geld eingespeist?</p>	<p>nicht sachgerecht, da es periodisch überprüft und allenfalls angepasst werden muss. So kann flexibel auf die aktuelle Situation Rücksicht genommen werden.</p> <p>Der Begriff «verfügbares Einkommen» wird vom Bund in Art. 65 Abs. 1<sup>ter</sup> nKVG verwendet. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist die genaue Auslegung von Art. 65 Abs. 1<sup>ter</sup> nKVG durch den Bund noch ausstehend. Um Differenzen zum Bundesrecht zu vermeiden, wird auf eine Umschreibung im EG zum KVG verzichtet. Stattdessen erfolgt ein Verweis auf das Bundesrecht. Durch diesen Verweis wird der Begriff «verfügbares Einkommen» im EG zum KVG nicht mehr erwähnt und eine entsprechende Definition erübrigt sich.</p> <p>Werden mehr Gelder benötigt, als budgetiert, erfolgt eine Kreditüberschreitung. Werden weniger Gelder ausgegeben als budgetiert, wird der Betrag nicht aufgebraucht.</p>
	<p><b>Trogen</b> merkt an, dass die Festhaltung des sozialpolitischen Ziels bzw. der Höhe des Anteils der Prämienlast am verfügbaren Ein-</p>	<p>Die Festlegung des sozialpolitischen Ziels im Gesetz wäre nicht sachgerecht, da es periodisch überprüft und allenfalls</p>

Vernehmlassungs-Entwurf	Antrag / Bemerkungen	Bemerkungen des Regierungsrates
	<p>kommen im Gesetz wünschenswert wäre. Dies entgegen den Ausführungen im erläuternden Bericht, welche einen Kantonsratsbeschluss vorsehen würden.</p> <p>Wenn das sozialpolitische Ziel nicht im Gesetz verankert werde, sei mindestens eine mehrjährige Festlegung dieses Ziels zu fordern (Ziel nicht unter 2 bis 4 Jahren). Es sei nicht klar, wie das verfügbare Einkommen berechnet bzw. definiert werde. Entspricht es dem massgebenden Einkommen oder werde eine andere Berechnungsmethode angewendet? Dies müsse im bisherigen Art. 2 unter Begriffe neu definiert und festgehalten werden.</p> <p>Es stelle sich ebenfalls die Frage, was gemäss diesen gesetzlichen Vorgaben geschehe, wenn das festgelegte sozialpolitische Ziel nicht erreicht werde. Werde dieser Topf aufgebraucht bzw. bei Bedarf mehr Geld durch den Kanton eingespeist?</p>	<p>angepasst werden muss. So kann flexibel auf die aktuelle Situation Rücksicht genommen werden.</p> <p>Vgl. Antwort zu PU zu Art. 3.</p> <p>Vgl. Antwort zu SP AR zu Art. 11.</p> <p>Vgl. Antwort zu SP AR zu Art. 11.</p>
<p><sup>4</sup> Der Regierungsrat orientiert jährlich mit dem Rechenschaftsbericht über die Wirksamkeit der Prämienverbilligung.</p>	<p><b>Trogen</b> Wenn die Höhe des sozialpolitischen Ziels überprüft werden solle, müsse dies mit Vorliegen des Rechenschaftsberichts (im Frühling oder Sommer des Folgejahres) geschehen. Auf jeden Fall solle dies im Vorfeld des Budgetprozesses im Kantonsrat behandelt werden, damit nicht Budget- oder Sparziele Einfluss auf dieses sozialpolitische Ziel hätten.</p>	<p>Im Rechenschaftsbericht wird bereits in einem Kapitel auf die IPV eingegangen und verschiedene Zahlen offengelegt. Es soll im Rahmen dieses Berichts geprüft werden, inwiefern auch die Erfüllung des sozialpolitischen Ziels erläutert wird.</p>
	<p><b>Die Mitte Appenzell Ausserrhoden</b> bringt vor, dass aus dem Rechenschaftsbericht des Regie-</p>	<p>Im Rechenschaftsbericht wird bereits in einem Kapitel auf die</p>

Vernehmlassungs-Entwurf	Antrag / Bemerkungen	Bemerkungen des Regierungsrates
	<p>rungsrates in Zukunft jeweils verständlich und transparent hervorgehen sollte, wie das IPV-Budget eingehalten worden ist. Es müssten nachvollziehbare Gründe aufgeführt werden, wenn die tatsächlich ausbezahlten IPV-Gelder wesentlich neben dem Budget liegen würden.</p>	<p>IPV eingegangen und verschiedene Zahlen offengelegt. Es soll im Rahmen dieses Berichts geprüft werden, inwiefern die Gründe detaillierter ausgeführt werden.</p>
	<p><b>FDP AR</b>            unterstützt das Prinzip, dass das sozialpolitische Ziel durch den Kantonsrat definiert werde. Allerdings sei zentral, dass dieser Zielwert regelmässig überprüft werde und nicht zur dauerhaften Ausweitung der Anspruchsberechtigten missbraucht werde.</p> <p>Das Ziel müsse eine faire Unterstützung von Personen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen bleiben, nicht eine dauerhafte Alimentierung.</p>	
<p><b>Art. 12 Obergrenzen der Bezugsberechtigung</b></p>		
<p><sup>1</sup> Ein Anspruch auf Prämienverbilligung besteht innerhalb der vom Regierungsrat festgesetzten Einkommens- und Vermögensgrenzen.            a) <i>aufgehoben.</i></p>	<p><b>PU</b>            merkt an, dass durch diese Änderung Flexibilität entsteht, der Kantonsrat jedoch sehr viel Kompetenz abgebe. Würden die massgebenden Einkommen gestrichen werden, würde dies in der Verordnung stehen oder würde die Obergrenzen in Merkblättern kommuniziert? Falls es eine Verordnung gebe, müsste diese zur zweiten Lesung vorliegen.            In welchem Turnus würde der Regierungsrat die Obergrenzen festhalten (jährlich, zweijährlich)?</p>	<p>Die Obergrenzen sind neu in der Verordnung festzuhalten. Sie werden laufend geprüft und bei Bedarf angepasst.</p>

Vernehmlassungs-Entwurf	Antrag / Bemerkungen	Bemerkungen des Regierungsrates
	Anstelle einer Aufhebung könnte das massgebende Einkommen belassen und indexiert werden.	Eine Indexierung erlaubt zu wenig Flexibilität.
	<p><b>GLP Appenzellerland</b></p> <p>merkt an, dass der Zivilstand kein Kriterium sein dürfe. Auch nichtverheiratete, aber in Lebensgemeinschaft wohnende Personen und Familien sollten Anspruch auf IPV haben.</p>	Der Anspruch auf IPV knüpft an den Steuern an. Nach Art. 17 Abs. 1 EG zum KVG haben Personen, die gemeinsam besteuert werden, einen gemeinsamen Anspruch auf IPV. Konkubinatspaare werden nicht gemeinsam besteuert, weshalb sie keinen gemeinsamen Anspruch auf IPV geltend machen können.
<p><sup>1</sup> Ein Anspruch auf Prämienverbilligung besteht innerhalb der vom Regierungsrat festgesetzten Einkommens- und Vermögensgrenzen.</p> <p>b) <i>aufgehoben</i>.</p>	<p><b>EVP AR</b></p> <p>bringt vor, dass im Kanton Personen lebten, welche ein Eigenheim und damit Vermögen besitzen würden, jedoch nur eine kleine Rente und damit keinen Anspruch auf IPV hätten. Sie hätten sich vor den Steigerungen der Krankenkassenprämien für die Abzahlung der Hypothek und eine kleine Rente entschieden. Nun müssten sie ihr Eigenheim verkaufen und in eine Mietwohnung umziehen, zuerst das Vermögen verbrauchen, um später vielleicht von der Prämienlast befreit zu werden und IPV zu erhalten. Sei dies im Sinne des Regierungsrates? Sei der Regierungsrat bereit, dies in der Verordnung zu berücksichtigen.</p>	Es ist nicht Sinn und Zweck der IPV, Personen mit grossem Vermögen zu unterstützen, auch wenn das Vermögen in Form von Grundeigentum gebunden ist.
	<p><b>Walzenhausen</b></p> <p>merkt an, dass mit der Teilrevision die Obergrenzen der Bezugsberechtigten aus dem Gesetz fallen würden. Im heute gültigen Gesetz seien klare und eindeutige Bezugsgrenzen definiert. Durch die Verschiebung von einer gesetzlichen Re-</p>	Die Einkommensobergrenzen im Gesetz sind zu starr. Die Festlegung durch den Regierungsrat erlaubt eine flexiblere Handhabung. Die Obergrenzen sind neu in der Verordnung festzuhalten. Für die Betroffenen dürfte unerheblich sein, auf

Vernehmlassungs-Entwurf	Antrag / Bemerkungen	Bemerkungen des Regierungsrates
	<p>gelung zu einem Exekutiventscheid durch den Regierungsrat würden die genannten Grenzen für die Bevölkerung intransparenter und dadurch schwieriger zu beurteilen. Zudem würde die Definition des «massgebenden» Einkommens beispielsweise durch den Einbezug in die 3a-Säule erweitert und komplexer. Den Betroffenen werde es künftig kaum noch möglich sein, ihren Anspruch selbst abzuschätzen. Die notwendige Transparenz, Klarheit, Eindeutigkeit und Verständlichkeit seien auch im Rahmen der Teilrevision zu gewährleisten.</p>	<p>welcher Erlassstufe die Obergrenzen festgehalten werden.</p>
	<p><b>SP AR</b> hält fest, dass die konkrete Auswirkung dieser Änderung schwer nachvollziehbar und undurchsichtiger als im bestehenden Gesetz sei. Die SP AR fordert Rechnungsbeispiele für die erste Lesung im Kantonsrat und für die Volksdiskussion, damit die Berechnung des Prämienanspruches nachvollziehbarer werde. Dadurch können Kantonsrat und Bevölkerung auf die konkreten Beispiele reagieren. Die Änderungen würden sichtbar und nachvollziehbarer.</p> <p>Die SP AR stellt die Frage, in welchem Bereich sich der Kanton Appenzell Ausserrhoden gemäss Einschätzung der kantonalen Verwaltung nach dem neuen Art. 65 Abs. 1<sup>quinquies</sup> KVG (&lt;11 % bis &gt;18,5 % des Einkommens der 40 % einkommensschwächsten Versicherten) befinde. Oder welcher Mindestanteil (zwischen 3,5 % und 7,5 %) der Bruttokosten würden nach 2 Jahren Übergangsfrist für den Kanton gelten.</p>	<p>Rechenbeispiele befinden sich im Anhang des Berichts und Antrags des Regierungsrats. Am Berechnungssystem der IPV ändert sich aber mit der Teilrevision grundsätzlich nichts.</p> <p>Einer groben Schätzung des Bundesamts für Gesundheit zufolge beträgt der Anteil nach der Übergangsfrist rund 6,1 %. Der Anteil kann sich jedoch bis dahin wieder verändern.</p>

Vernehmlassungs-Entwurf	Antrag / Bemerkungen	Bemerkungen des Regierungsrates
	<p><b>Trogen</b> hält fest, dass die Auswirkung dieser Gesetzesänderung schwer nachvollziehbar und undurchsichtiger als im bestehenden Gesetz sei. Für die erste Lesung im Kantonsrat und für die Volksdiskussion werden Rechnungsbeispiele gefordert, damit die Berechnung des Prämienanspruches nachvollziehbarer werde. Dadurch könnten der Kantonsrat und die Bevölkerung auf die konkreten Beispiele reagieren. Die Änderungen würden sicht- und nachvollziehbarer.</p> <p>Es soll ebenfalls zu diesem Zeitpunkt (1. Lesung Kantonsrat) die Frage beantwortet werden, in welchem Bereich der Kanton Appenzell Ausserrhoden gemäss Einschätzung nach dem neuen Art. 65 Abs. 1<sup>quinquies</sup> KVG (Anteil der Prämien entsprechen &lt;11 % bis &gt;18,5 % des Einkommens der 40 % einkommensschwächsten Versicherten) liege. Damit könne auch ausgesagt werden, welcher Mindestanteil (zwischen 3,5 % und 7,5 %) der Bruttokosten – nach den 2 Jahren Übergangsfrist – für den Kanton voraussichtlich gelten würde.</p>	<p>Vgl. Antwort zu SP AR zu Art. 12.</p>
	<p><b>GLP Appenzellerland</b> begrüsst die Kompetenzverschiebung vom Kantonsrat zum Regierungsrat beim Festlegen der Obergrenzen.</p>	
	<p><b>FDP AR</b> sieht in der vollständigen Delegation der Schwellenwerte an den Regierungsrat die Gefahr einer Intransparenz. Die FDP AR empfiehlt, dass der Kantonsrat zumindest verbindliche Richtlinien oder Bandbreiten festlege, innerhalb derer sich die</p>	

Vernehmlassungs-Entwurf	Antrag / Bemerkungen	Bemerkungen des Regierungsrates
	Obergrenzen bewegen müssten. Dies verhindere übermässige Ausweitungen. Die Anpassungen sollten jährlich erfolgen.	
<p><sup>2</sup> Die Obergrenzen der Bezugsberechtigten sind nach Haushaltsgrössen abzustufen.</p>	<p><b>GLP Appenzellerland</b> fragt, ob angesichts des sich abzeichnenden politischen Trends zur Individualbesteuerung zusätzlich erwähnt werden müsste, dass als Basis für die IPV-Berechnung das Haushalts- bzw. Familieneinkommen als Basis für die Gewährung von IPV berücksichtigt werden?</p> <p>Wie beabsichtigt der Regierungsrat mit geringen Einkommen aufgrund freiwilligen Teilzeiteinkommen von Alleinstehenden umzugehen?</p>	<p>Die Einführung der Individualbesteuerung wurde noch nicht definitiv beschlossen. Eine Anpassung wäre daher erst vorzunehmen, wenn endgültig über die Individualbesteuerung entschieden wurde und diese in Kraft tritt.</p> <p>Vgl. Ausführungen zu SVP AR zu allgemeinen Bemerkungen.</p>

Vernehmlassungs-Entwurf	Antrag / Bemerkungen	Bemerkungen des Regierungsrates
<p><b>Art. 13 Höhe der Prämienverbilligung</b></p>		
<p><sup>1</sup> Die Höhe des individuellen Anspruchs entspricht der Differenz zwischen dem Betrag der Prämienverbilligung in Prozenten der Richtprämie und dem Selbstbehalt.</p>	<p><b>EVP AR</b>          bringt vor, dass der Bund bei EL-Beziehenden die Höhe der Richtprämie festhalte. Sei sichergestellt, dass höchstens die effektiv bezahlte Prämie vergütet werde? Der Kanton übernehme bei Sozialhilfebeziehenden die von der SKOS festgelegte Höhe der Richtprämie – sei dies immer noch der Fall? Sei sichergestellt, dass Beziehende höchstens die effektiv bezahlte Prämie erhalten würden?</p>	<p>Bis zur Revision 2021 des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG; SR 831.30) war es möglich, dass EL-Beziehende mit einer klugen Wahl profitieren konnten, da nicht die effektive Prämie, sondern ein Pauschalbetrag berücksichtigt wurde. Der Pauschalbetrag entsprach der Durchschnittsprämie der Region resp. des Kantons. Seit der Revision 2021 kann die tatsächliche Prämie berücksichtigt werden, falls diese tiefer ist als die Durchschnittsprämie (Art. 10 Abs. 1 lit. d ELG). Es ist festzuhalten, dass EL-Beziehende keinen separaten Anspruch auf IPV haben. Diese ist in der EL integriert.</p> <p>Nach Art. 15 Abs. 1 EG zum KVG haben Beziehende von wirtschaftlicher Sozialhilfe Anspruch auf eine vollständige Prämienverbilligung in der Höhe der Grundversicherung, jedoch höchstens auf die ganze Richtprämie. Gemäss Art. 7 der Verordnung zum EG zum KVG übersteigt die Prämienverbilligung die Höhe der Prämie für die obligatorische Krankenversicherung nicht.</p> <p>Es kann nicht völlig ausgeschlossen werden, dass einzelne Personen höhere IPV erhalten, als sie Prämien zahlen. Die allfällige Differenz ist im Gesamtverhältnis jedoch minimal.</p>



Vernehmlassungs-Entwurf	Antrag / Bemerkungen	Bemerkungen des Regierungsrates
	<b>PU</b> merkt an, dass dies kompliziert erklärt werde und ein Beispiel im erläuternden Bericht hilfreich gewesen wäre.	Vgl. Antwort zu SP AR zu Art. 12.
	<b>Schwellbrunn</b> erachtet die Änderung als zielführend und notwendig.	
<b>Art. 16 Berechtigte Personen</b>		
<sup>1</sup> Anspruch auf Prämienverbilligung hat, wer: c) einen Selbstbehalt aufweist, der den Betrag der Prämienverbilligung in Prozenten der Richtprämie nicht übersteigt; und	<b>Schwellbrunn</b> Diese Anpassung sei notwendig.	
<b>Art. 19 Massgebendes Einkommen</b>		
<sup>1</sup> Das massgebende Einkommen entspricht dem steuerbaren Einkommen nach der letzten rechtskräftigen ausser-rhodischen Steuerveranlagung zuzüglich: 1.-2. * ...	<b>PU</b> fragt, was die Ziffern «1. ... und 2. ...» bedeuten.  fragt, ob die Sozialhilfe zum massgebenden Einkommen hinzugezählt werde?	Art. 19 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 wurden per 1. Januar 2017 aufgehoben.  Nein. Sozialhilfebeziehende haben gemäss Art. 15 Abs. 1 EG zum KVG Anspruch auf vollständige Prämienverbilligung in der Höhe der Grundversicherung, jedoch höchstens auf die ganze Richtprämie.
	<b>Pro Senectute</b> bringt vor, dass es viele Fälle gebe, in denen Seniorinnen und Senioren mit einer AHV- und einer Pensionskassenrente keine IPV erhielten, obwohl ihr Einkommen aufgrund der hohen Steuerbelastung schlussendlich tiefer sei als jenes von Beziehende von EL und/oder IPV. Die Problematik der Berechnung	

Vernehmlassungs-Entwurf	Antrag / Bemerkungen	Bemerkungen des Regierungsrates
	<p>liege darin, dass die IPV sich auf das steuerbare Einkommen stütze. Ältere Menschen könnten bei den Steuern fast keine Abzüge geltend machen. Eine ähnliche Problematik bestehe bei Personen mit Liegenschaften. Da schenke der Eigenmietwert massiv ein. Pro Senectute begrüsse es, wenn die steuerliche Last bei der Berechnung der IPV berücksichtigt würde.</p>	
	<p><b>KSR-AR</b>            fragt, wie die Einkommens- und Vermögensgrenzen festgelegt und welche Kriterien angewandt werden. Dieser Prozess müsse transparent dargelegt werden und in der Verordnung Regelungen eingeführt werden.</p> <p>Das Abstützen auf das steuerbare Einkommen und Vermögen benachteilige Seniorinnen und Senioren, da diese – entgegen den im berufstätigen Alter Stehenden – praktisch keine Steuerabzüge mehr geltend machen könnten. Liegen die Werte knapp über der Grenze, würden keine Prämienverbilligungen und zusätzlich eine höhere Steuerbelastung anfallen. Im Endeffekt würden Seniorinnen und Senioren über weniger verfügbare Mittel verfügen als Beziehende von Prämienverbilligungen. Dies gelte auch für Liegenschaftseigentümer, bei denen der Eigenmietwert massiv einschenke.</p> <p>Der KSR-AR begrüsse es, wenn die steuerliche Last bei der Berechnung der IPV berücksichtigt würde und somit eine Ungleichbehandlung abgeschwächt oder aufgehoben würde.</p>	

Vernehmlassungs-Entwurf	Antrag / Bemerkungen	Bemerkungen des Regierungsrates
<p><sup>1</sup> Das massgebende Einkommen entspricht dem steuerbaren Einkommen nach der letzten rechtskräftigen ausser-rhodischen Steuerveranlagung zuzüglich:</p> <p>c) die freiwilligen Beiträge an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge;</p>	<p><b>PU</b> merkt an, dass selbständig erwerbende Personen (Einzelfirma) sich freiwillig in der 2. Säule versichern lassen können, sich somit einer Pensionskasse anschliessen können. Seien diese Fälle hier auch betroffen?</p>	<p>Anpassung: Änderung wird gestrichen und Beibehaltung der bisherigen Formulierung.</p>
	<p><b>SVP AR</b> fragt, weshalb die Begrifflichkeit geändert worden sei und auf was genau dies einen Einfluss habe. Was passiere mit Landwirten, die freiwillige Einlagen machen würden? Mit welchen Konsequenzen sei zu rechnen?</p>	<p>Vgl. Antwort zu PU zu Art. 19.</p>
	<p><b>Schwellbrunn</b> erachtet die Auswirkung der Präzision als unklar.</p>	
	<p><b>EVP AR</b> einverstanden.</p>	
<p><sup>4</sup> Sind keine Steuerdaten verfügbar oder sind diese offenkundig nicht mehr aktuell, ist auf die tatsächlichen Verhältnisse abzustellen.</p>	<p><b>PU</b> fragt, ob die Mitwirkungspflicht ins Gesetz geschrieben werden sollte.</p>	<p>Ablehnung.</p> <p>Art. 22 EG zum KVG regelt die Mitwirkung. Nach Art. 22 Abs. 2 lit. b EG zum KVG verwirkt der Anspruch auf Prämienverbilligung, wenn die für die Beurteilung erforderlichen Angaben nicht fristgerecht eingereicht werden.</p>
	<p><b>Herisau</b> befürwortet das mögliche Abstützen auf aktuelle, tatsächliche Verhältnisse bei offenkundig nicht mehr aktuellen Verhältnissen. Entsprechende Massnahmen zur Vermeidung von Auszahlungen an Personen, welche nach den effektiven, aktuellen</p>	<p>Nach Art. 20 Abs. 1 EG zum KVG kann innert 6 Monaten nach Rechtskraft der Steuerveranlagung ein Antrag auf Nachvergütung gestellt oder von Amtes wegen einer Rückvergütung eingeleitet werden, wenn das massgebende Ein-</p>

Vernehmlassungs-Entwurf	Antrag / Bemerkungen	Bemerkungen des Regierungsrates
	finanziellen Verhältnissen keinen Anspruch hätten, wären wünschenswert.	kommen mehr als 20 % von dem der Berechnung der Prämienverbilligung zugrundeliegendem Einkommen abweicht.
<p><sup>5</sup> Der Regierungsrat sorgt dafür, dass die notwendigen Steuerdaten im Melde- oder Abrufverfahren zur Verfügung stehen.</p>	<p><b>Schwellbrunn</b> begrüsst die Änderung, da sie es den bezugsberechtigten Einwohnenden vereinfache, zur IPV zu kommen.</p>	
	<p><b>Die Mitte Appenzell Ausserrhoden</b> merkt an, dass das gegenwärtige Antragsprozedere vereinfacht werden soll: Inskünftig sollten der Sozialversicherung Appenzell Ausserrhoden als durchführende IPV-Stelle sämtliche tagesaktuellen Steuerdaten zur Verfügung gestellt werden, damit die IPV-Antragsstellenden auf die Einreichung der definitiven Steuerveranlagung bzw. der Berechnungsmitteilung verzichten könnten. Die Formulierungen im vorgeschlagenen Art. 19 Abs. 4 und 5 sollten dafür ausreichen.</p>	<p>Am bisherigen System der Antragsstellung soll festgehalten werden. Dieses ist für die potenziell Anspruchsberechtigten einfach gehalten und generiert auch im Vollzug einen verhältnismässigen Aufwand.</p>
	<p><b>EVP AR</b> beantragt eine Änderung des gesamten Art. 19 mit folgendem Wortlaut: <i>Art. 19 Entscheid Prämienverbilligung</i> <i>1 Aufgrund der letzten rechtskräftigen Steuerveranlagung wird die Prämienverbilligung automatisch berechnet.</i> <i>2 Die zuständige Stelle teilt der betroffenen Person Entscheide bezüglich der Prämienverbilligung schriftlich mit. Auf Verlangen wird eine Verfügung ausgestellt.</i> <i>3 Aufgrund von Veränderungen während des laufenden Jahres können betroffene Personen ihre Ansprüche geltend machen.</i></p>	<p>Die automatische Berechnung und Auszahlung der IPV ist aus nachfolgenden Gründen nicht sinnvoll:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Zur Festlegung der IPV ist die familiäre Situation am 1. Januar des Antragsjahres massgebend (Art. 16 Abs. 2 EG zum KVG). Dies gewährleistet, dass die aktuellen Verhältnisse berücksichtigt werden. Wenn eine automatische Berechnung und Auszahlung erfolgen, müsste auf die letzte Steuerveranlagung abgestellt werden, obwohl die dort erfasste Konstellation möglicherweise nicht mehr aktuell ist.</li> <li>• Junge Erwachsene (19–25 Jahre), welche sich in Ausbil-</li> </ul>

Vernehmlassungs-Entwurf	Antrag / Bemerkungen	Bemerkungen des Regierungsrates
	<p>Wie in den allgemeinen Anträgen festgehalten wurde, sei von einer Gesuchstellung abzusehen. So werde garantiert, dass die vom Kantonsrat definierten Sozialziele erreicht werden. Der administrative Aufwand für die Gesuchsbearbeitung für Gemeinden und die SOVAR werde deutlich geringer. Basis seien die vorhandenen Steuerdaten, welche bereits jetzt durch die SOVAR bearbeitet würden. Es würde nur noch einer Mitteilung bedürfen. Die Prognosen würden genauer. Sowohl grössere wie auch kleinere Kantone würden dieses Prinzip der Berechnung bereits von Amtes wegen anwenden.</p>	<p>derung befinden, haben den Antrag zusammen mit den unterhaltspflichtigen Eltern einzureichen (Art. 17 Abs. 2 EG zum KVG). Da die Steuerverwaltung bei der Ermittlung der potenziellen Anspruchsberechtigten über keine Angaben verfügt, wer sich am 1. Januar des Antragsjahres in Ausbildung befindet, kann die Anspruchsberechtigung nicht korrekt vorgenommen werden. Der Ausbildungsstatus muss bei der Bearbeitung der Antragsformulare durch die SOVAR manuell geprüft werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die IPV darf die Höhe für die obligatorische Krankenversicherung mit der ordentlichen Franchise mit Unfalldeckung nicht überschreiten (Art. 7 der Verordnung zum EG zum KVG). Will man an dieser Regelung festhalten, so müssen zwingend alle Antragsformulare manuell durch die SOVAR geprüft werden.</li> <li>• IPV ist nicht der einzige staatliche Beitrag, dessen Anspruch mit einem Antrag geltend gemacht werden muss.</li> </ul> <p>Eine Umstellung bei der SOVAR wäre mit grossem Aufwand und erheblichen Kosten (insbesondere personelle Ressourcen, IT-Umstellung, Umschulung) verbunden.</p>
<p><b>Art. 24a Meldungen der Versicherer</b></p>		
<p><sup>1</sup> Die Versicherer melden der Ausgleichskasse Appenzell Ausserrhoden jedes Jahr bis 15. Dezember den gesamten Versichertenbestand im Kanton.</p>	<p><b>EVP AR</b> fragt, ob die Prämienverbilligungen direkt an den Versicherer ausgerichtet werden.</p>	<p>Die Kantone bezahlen die Prämienverbilligung direkt an die Krankenversicherer der anspruchsberechtigten Personen (Art. 65 Abs. 1 KVG).</p>

### 3. Anträge und Bemerkungen zu weiteren Artikeln

Gesetzestext	Antrag / Bemerkungen	Bemerkungen des Regierungsrates
<b>Art. 4 b) Regierungsrat</b>		
<p><sup>1</sup> Der Regierungsrat legt jährlich im Rahmen der Prämienverbilligung fest:</p> <p>a) die Richtprämien</p>	<p><b>EVP AR</b> bringt vor, dass der Regierungsrat am Konzept der Berücksichtigung der Richtprämien festhalte, obwohl mittlerweile 80 % mittels HAM, HMO oder ähnlichem versichert seien. Nur noch 54,4 % hätten die Standardfranchise (Fr. 300) gewählt (Daten des Bundes). Andere Kantone würden zur Berechnung der IVP die effektiv bezahlten Prämien (mittlere Prämie) heranziehen.</p>	<p>Um diesem Umstand Rechnung zu tragen, soll die Möglichkeit geschaffen werden, die Richtprämie auch für Erwachsene anteilmässig anzurechnen.</p>
<p><sup>1</sup> Der Regierungsrat legt jährlich im Rahmen der Prämienverbilligung fest:</p> <p>c) den Abzug für Kinder und junge Erwachsene in Ausbildung im Rahmen von Fr. 2 000.- bis 5 500.-.</p>	<p><b>PU</b> fragt, ob ein doppelter Kinderabzug gewährt werde (derjenige in den Steuern, welcher bereits erhöht worden sei, und hier in lit. c). Falls dies der Fall wäre, könnte dieser Teil gestrichen werden.</p>	<p>Der Kinderabzug wird «doppelt» gewährt. Der Abzug pro Kind oder pro junge Erwachsene in Ausbildung soll die verminderte wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, welche durch Kinder entstehen kann, abbilden und korrigieren. Der im Steuerrecht gewährte Kinderabzug entspricht nur einem Teil der effektiv für ein Kind anfallenden Kosten. Um die verminderte wirtschaftliche Leistungsfähigkeit von Eltern mit einem oder mehreren Kindern korrekt abzubilden, ist ein weiterer Abzug notwendig.</p>

Gesetzestext	Antrag / Bemerkungen	Bemerkungen des Regierungsrates
<b>Art. 7 e) Gemeinde</b>		
<p><sup>1</sup> Die Gemeinde: b) wirkt beim Vollzug der Bestimmungen über die Prämienverbilligung mit.</p>	<p><b>Die Mitte Appenzell Ausserrhoden</b> bringt vor, dass nach dem Gesetz die Gemeinden beim Vollzug der Bestimmungen über die Prämienverbilligung mitwirken würden. In der Verordnung werde ausgeführt, dass das Gesuch um IPV bei der Gemeinde eingereicht werde und dort gewisse Vorprüfungen vorgenommen würden (Art. 10 und 11 der Verordnung). Gemäss Merkblatt der Sozialversicherungen Appenzell Ausserrhoden seien die Gesuche direkt an diese einzureichen. Müsste die Verordnung oder gar das Gesetz angepasst werden, will diese Bestimmungen offenbar nicht mehr so gelebt würden?</p>	<p>Die Verordnung wird entsprechend angepasst.</p>
<b>Art. 11 Zweck und Ziel</b>		
<p><sup>1</sup> Die Prämienverbilligung soll Versicherte in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen, insbesondere Familien, Alleinerziehende, junge Erwachsene in Ausbildung sowie AHV-Bezügerinnen und Bezüger, finanziell entlasten.</p>	<p><b>SVP AR</b> fragt, was unter «bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen» zu verstehen und wie genau werde das definiert (in Zahlen)?</p>	<p>Der Begriff stammt aus dem Bundesrecht (Art. 65 Abs. 1 KVG). Die Kantone geniessen erhebliche Freiheit bei der Definition dieses Begriffes. In Appenzell Ausserrhoden bilden das Einkommen resp. das Vermögen innerhalb der Obergrenzen im jetzigen Art. 12 EG zum KVG die bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnisse (resp. die unteren und mittleren Einkommen). Neu sollen die Obergrenzen durch den Regierungsrat festgelegt werden.</p>



Gesetzestext	Antrag / Bemerkungen	Bemerkungen des Regierungsrates
<b>Art. 13 Höhe der Prämienverbilligung</b>		
<sup>2</sup> Der Regierungsrat kann die Auszahlung von minimalen Prämienverbilligungsbeiträgen ausschliessen.	<b>EVP AR</b> stellt die Frage, welche Limiten sich der Regierungsrat vorstellen. Würden die Fr. 20 der aktuellen Verordnung bestehen bleiben?	Ist im Rahmen der Verordnung zu prüfen.
<b>Art. 15 Bezügerinnen und Bezüger von wirtschaftlicher Sozialhilfe</b>		
<sup>1</sup> Wer wirtschaftliche Sozialhilfe bezieht, hat Anspruch auf vollständige Prämienverbilligung in der Höhe seiner Grundversicherung, jedoch höchstens auf die ganze Richtprämie.	<b>EVP AR</b> fragt, ob der Kanton bei Sozialhilfebeziehenden die von der SKOS festgelegte Höhe der Richtprämie übernehme. Sei sichergestellt, dass Beziehende höchstens die effektiv bezahlte Prämie erhalten würden.	Vgl. Ausführungen zu Art. 13 Abs. 1.



Gesetzestext	Antrag / Bemerkungen	Bemerkungen des Regierungsrates
<b>Art. 17 Gemeinsamer Anspruch</b>		
<p><sup>2</sup> Kinder und junge Erwachsene in Ausbildung haben gemeinsam mit den unterhaltspflichtigen Eltern Anspruch auf Prämienverbilligung.</p>	<p><b>Die Mitte Appenzell Ausserrhoden</b> merkt an, dass die Kosten für die Ausbildung von volljährigen Personen durch die Eltern hohe Mittel verschlingen und mitunter auch für mittlere und höhere Einkommensschichten eine grosse finanzielle Belastung darstellen würden. Neben den Ausbildungskosten und anderen Unterhaltskosten würden den sorgeberechtigten Personen gemäss Zivilgesetzbuch auch noch die Krankenkassenprämien für ihre erwachsenen Kinder in Ausbildung aufgebürdet. Die Krankenkassenprämien für junge Erwachsene betragen in der Regel mehr als das Dreifache der Prämien für minderjährige Kinder. Der Kanton Thurgau habe diese grosse finanzielle Belastung erkannt und behandelt deshalb junge Erwachsene in Ausbildung, die selber in bescheidenen finanziellen Verhältnissen leben, offenbar als eigene IPV-Subjekte (vgl. §5 Abs. 6 des Thurgauer Krankenversicherungsgesetzes). Dasselbe soll für Appenzell Ausserrhoden auch gelten.</p>	<p>Junge Erwachsene in Ausbildung sollen weiterhin gemeinsam mit den Unterhaltspflichtigen einen Anspruch haben. Dies rechtfertigt sich, da die Unterhaltspflichtigen in der Regel auch die Ausbildungszulage nach dem Familienzulagengesetz (SR 836.2) erhalten.</p> <p>Um der verminderten wirtschaftlichen Leistung, welche durch Kinder und jungen Erwachsenen in Ausbildung entstehen, Rechnung zu tragen, können Eltern einen Kinderabzug geltend machen (Art. 4 Abs. 1 lit. c).</p>



Gesetzestext	Antrag / Bemerkungen	Bemerkungen des Regierungsrates
	<p><b>Die Mitte Appenzell Ausserrhoden</b> bringt vor, dass seit Ausbruch der Corona-Pandemie sich das Phänomen der Staatsverweigerer, die ihren staatsbürgerlichen Pflichten nicht nachkommen wollen, dennoch die hohle Hand machten, wenn dieser verschmähte Staat Geld verteilt, sich verstärkt habe. Es sei störend, wenn eine Person bspw. ihre Steuererklärung nicht einreiche, IPV beantragt und auch erhalte. Der Kanton Solothurn habe das Problem so gelöst, dass Personen, welche steuerlich nach Ermessen veranlagt würden, ihren Anspruch auf IPV verwirken würden (vgl. § 89 Abs. 3 Solothurner Sozialgesetz). Dasselbe soll für Appenzell Ausserrhoden gelten.</p>	<p>Bei der Einreichung der Steuererklärung handelt es sich um eine Pflicht, die aus dem Steuerrecht stammt. Es ist nicht sachgerecht, wenn die Verletzung einer Verfahrenspflicht aus dem Steuerrecht Auswirkungen auf den Anspruch auf IPV hat.</p> <p>Es gibt verschiedene Gründe, weshalb Personen keine Steuererklärung einreichen. Nicht immer handelt es sich um sogenannte Staatsverweigerer. Nicht selten liegt zum Beispiel eine psychische Erkrankung vor, welche Personen unter anderem davon abhält, die Steuererklärung einzureichen.</p>
	<p><b>SVP AR</b> schlägt vor, dass geprüft werden soll, ob Personen, die keine Steuererklärung einreichen und stattdessen nach Ermessen veranlagt würden, vom Anspruch auf IPV ausgeschlossen werden könnten. Somit könnte Missbräuchen vorgebäugt werden.</p>	<p>Vgl. Ausführungen zur Mitte Appenzell Ausserrhoden zu Art. 17.</p>

Gesetzestext	Antrag / Bemerkungen	Bemerkungen des Regierungsrates
	<p><b>Die Mitte Appenzell Ausserrhoden</b>  erzählt von einem Fall, in welchem der Inhaber einer Ein-Mann-GmbH gerade so viel Lohn aus der GmbH bezogen habe, dass seine Familie noch in den Genuss der IPV gekommen sei. Die restlichen Gewinne seien in der GmbH verblieben und seien rechtmässig nicht zum massgebenden Einkommen hinzugezählt worden. Solche Verhaltensweisen torpedieren die Idee der IPV und wären zu unterbinden. Es sei durch den Regierungsrat zu prüfen, ob und wie solche und ähnliche gelagerten anrühigen IPV-Bezüge ohne viel Bürokratie unterbunden werden könnten.</p>	<p>Inhaltlich besteht ein enger Zusammenhang zu Personen, welche freiwillig in einem Teilzeitpensum arbeiten und somit weniger Einkommen generieren. Es kann auf die Ausführungen zur SVP AR zu den allgemeinen Bemerkungen verwiesen werden.</p>

Verordnungstext	Antrag / Bemerkungen	Bemerkungen des Regierungsrates
<b>Art. 10 Antrag</b>		
<p><sup>1</sup> Personen, die Anspruch auf Prämienverbilligung erheben, reichen ihren Antrag bis spätestens 31. März bei der AHV-Gemeindezweigstelle der Gemeinde ein, in welcher sie am 1. Januar des Jahres Wohnsitz hatten.</p> <p><sup>2</sup> Die Ausgleichskasse Appenzell Ausserrhoden kann in Härtefällen die Frist für die Einreichung des Antrags bis spätestens 30. April verlängern.</p>	<p><b>Gemeindepräsidienkonferenz</b></p> <p>Gesuche um Prämienverbilligung von neu angemeldeten Sozialhilfebezügern, würden mit Verweis auf Art. 10 abgelehnt, wenn sich diese nach dem 31. März beziehungsweise 30. April zum Bezug von Sozialhilfeleistungen anmelden. Die Krankenkassenprämien müssten in diesen Fällen von den Gemeinden – zusätzlich zur Sozialhilfe – bezahlt werden. Dies sei mit Blick auf die Praxis im Kanton St. Gallen nicht sachgerecht. Personen, die nach dem 31. März aus dem Ausland zureisen, könnten zur Zielgruppe des Regierungsrates gehören (Rückreisende Schweizerinnen und Schweizer und Personen des Asyl- und Flüchtlingsbereiches sowie Schutzbedürftige, die über kein Einkommen verfügen würden oder bei der Einreise sozialhilfeabhängig seien).</p>	<p>Es soll an den bisherigen Fristen festgehalten werden. Im Sinne der Gleichbehandlung zwischen Sozialhilfebeziehenden und Nichtsozialhilfebeziehenden sollen keine separaten Fristen eingeführt werden.</p> <p>Es ist darauf hinzuweisen, dass Personen, welche aus dem Ausland zuziehen, mit dem Monat der Antragstellung Anspruch auf IPV haben (Art. 6 Abs. 1 lit. b der Verordnung EG zum KVG).</p>
	<p><b>Lutzenberg, Urnäsch, Wald, Schönengrund, Teufen, Reute, Rehetobel, Waldstatt, Heiden</b></p> <p>verweisen auf die Stellungnahme der Gemeindepräsidienkonferenz.</p>	
	<p><b>Herisau</b></p> <p>beantragt die Aufhebung der Eingabefrist für Sozialhilfestellen. Dadurch könne die ungewollte Verlagerung der Aufgabe sowie der entsprechenden Kosten vermieden werden. Die Eingabefrist widerspreche der vom Regierungsrat angestrebten Zielsetzung der effektiven Verteilung. Die Sozialhilfestelle prüfe die finanziellen Verhältnisse im Detail und verfüge über die aktuellsten Daten.</p>	<p>Vgl. Ausführungen zu Gemeindepräsidienkonferenz zu Art. 10.</p>